

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphischer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzelle.

185.

Samstag, den 17. November 1917.

52. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 18. November 1917.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises lasse
ich in den nächsten Tagen, die infolge meiner
Erkrankung vom 26. Januar 1899. Nr. 606,
Blatt Nr. 12, aufgestellten Verzeichnisse über
die in Anstalten untergebrachten Geisteskranken,
Altersschwachen usw. mit dem Auftrage wieder
neu hinzugelassene Kranke nachzutragen,
weggegangene Kranke zu löschen und mir die Ver-
zeichnisse bis zum 5. Januar 1918 wieder ein-
reichen.

Im demselben Termin haben die Herren Bürger-
meister derjenigen Gemeinden, in welchen jetzt
keine der bezeichneten Art vorhanden sind, ein
Zeugnis aber noch nicht angelegt ist, ein solches
dem der obengenannten Verfügung beigege-
benen Muster aufzustellen, in einem blauen festen
Umschlag einzubinden und einzureichen. Sind
keine Kranke nicht vorhanden, so ist Fehlen-
zu erklären.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 14. November 1917.

Die Schlachtviehabnahme für nächste Woche
wird wegen des auf Mittwoch den 21. d. Mts.
enden Bus- und Betttags bereits am Montag
den 19. d. Mts. auf der Viehabnahmestelle am
Hof in Ultingen statt.

Der Königliche Landrat.

S. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 9. November 1917.

Nach der abgeschlossenen Rechnung über die
Erhaltung der Elementarlehrer-, Witwen- und
Waisenklasse für das Etatsjahr 1915 beträgt die
Gesamt-Einnahme 129 258,58 M.
„ Ausgabe 117 475,21 M.

„ Mitteln Bestand 11 783,37 M.

An Rassenbeiträgen für Lehrerstellen wurden
M. 5 244,73 M. Die Beiträge der Gemein-
den betragen sich auf 77 717,89 M.

Die an die Lehrer-, Witwen- und Waisen ge-
gebenen Pensionen betragen 109 971,74 M.
Indem ich dies zur Kenntnis der Interessenten
bemerke, daß der vollständige Abschluß
der Rechnung im amtlichen Schulblatt für den
Verwaltungsbezirk Wiesbaden (Nr. 22) abgedruckt
worauf im übrigen hierdurch verwiesen wird.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Brennstoffsammlung.

Die gesammelten Brennstoffmengen sind bis
Freitag, den 23. Nov. 1917 mit Angabe
des Gewichtes auf dem Landratsamt hier abzugeben,
worauf diesem Tage die Weiterverteilung der gesamten
Kreise gesammelten Menge erfolgt.

Ultingen, den 16. November 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 15. November 1917.

Für die Nationalrüstung sind eingegangen von
ungenannt 50 M.

Dem Spender den besten Dank.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 14. November 1917.

Unter Bezugnahme auf § 1 des Reichsge-
setzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbe-
schau, vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 517)
und § 1 des dazu erlassenen preussischen Aus-
führungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S.
229) mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß
auch Spanferkel in jedem Falle der Untersuchung
durch den Fleischbeschauer vor und nach der Schlach-
tung unterliegen. Dagegen unterliegen sie der
Trichinenschau nur dann, wenn das Fleisch nicht
ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers
verwendet wird. Hiernach ist bei der Schlachtung
von Spanferkeln für Wirte und gewerbliche
Restereien nicht nur der Fleischbeschauer
sondern auch der Trichinenschauer hinzuzuziehen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 9874

v. Bezold.

Betrifft: Auslage von Lohnverzeichnissen oder
Aushängen von Lohnstafeln, sowie Aushändigung
von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln an Hausarbeiter.

Gemäß § 24 des Hausarbeitgesetzes vom 20.
Dezember 1911 — R. G. Bl. S. 976 — sind
die §§ 3, 4 des Gesetzes durch Kaiserliche Ver-
ordnung vom 3. d. Mts. — R. G. Bl. S. 898 —
vom 1. Januar 1918 ab in Kraft gesetzt worden.
Gemäß § 2 Abs. 2, 4, § 4 Abs. 2 des Gesetzes
hat ferner der Bundesrat nach der Bekanntmachung
des Reichsanwalters vom 27. September 1917,
betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des
§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes sowie
Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung
der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses
Gesetzes — R. G. Bl. S. 867 — nähere Be-
stimmungen zur Durchführung getroffen.

Ich ersuche Sie, die beteiligten Kreise auf
das Inkrafttreten der Bestimmungen in geeigneter
Weise hinzuweisen.

Berlin, 13. 10. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frankfurt a. M., 7. 11. 1917.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 23 322/6429.

Betr.: Pferdeaushebung.

Verordnung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Pferd-Vor-
musterung und Aushebung bestimme ich auf Grund
des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des
Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den
mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einver-
nehmen mit dem Gouverneur — auch für den
Befehlssbereich der Festung Mainz:

Vom 15. November d. Js. an bis auf Weiteres
ist jeder Besitzwechsel eines Pferdes verboten.

Ausgenommen sind diejenigen Pferde, deren
Besitzer nach § 25 des Gesetzes über die Kriege-

leistungen vom 13. Juli 1873 (R. G. Bl. S.
129) von der Abgabe ihrer Pferde an die Mil-
tärbehörde befreit sind.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Riedel, Generalleutnant.

Frankfurt (Main), den 3. 11. 1917.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 21411/6330.

Betr.: Verbot des Tragens von Waffen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimme ich:

§ 1

Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schuß-
waffen ist verboten.

§ 2

Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot finden
statt:

1. für Personen, welche Kraft ihres Amtes
oder Berufes zur Führung von Waffen
berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen
die Befugnis, Waffen zu tragen, bewohnt,
in dem Umfange dieser Befugnis;
3. für Personen, welche sich im Besitze
eines Jagdscheines befinden, in Betreff
der zur Ausübung der Jagd dienenden
Waffen und
4. für Personen, welche einen für sie aus-
gestellten Waffenschein bei sich führen,
in Betreff der demselben bezeichneten
Waffen.

Ueber die Erteilung des Waffenscheines befindet
die Ortspolizeibehörde des Wohnortes.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die Ertei-
lung von Waffenscheinen tunlichst zu beschränken
und dem unbefugten Verkauf und Tragen von
Waffen und Munition besondere Aufmerksamkeit
zuzuwenden.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

Generalleutnant.

Bekanntmachung über Beschaffung von
Papierholz für Zeitungsdruckpapier.

Vom 2. November 1917.

(Fortsetzung und Schluß)

§ 5

Ein Ausschuss von neun Mitgliedern, der vom
Reichsanwalt aus Forstfachverständigen ernannt
wird, stellt vor dem 5. November 1917 und vor
dem 1. Mai 1918 auf Grund der Holzverkaufs-
ergebnisse im letzten vollendeten Kalenderhalbjahre

die von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Elsass-Lothringens am Abnahmeort im Walde erzielten Holzpreise fest. Er veranlagt auf Grund dieser Feststellungen den durchschnittlichen Preis des Papierholzes am Abnahmeort im Walde für den genannten Zeitraum.

Von dieser Veranschlagung ausgehend setzt der Reichslanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz einen durchschnittlichen Einkaufspreis des Papierholzes der Betriebe (§ 7) für die dem Zeitpunkt der Veranschlagung folgende Preisperiode für Zeitungsdruckpapier fest.

Die Bundesstaaten und Elsass-Lothringen können statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 300000 Raummeter. Die Zahlung der Bundesstaaten und Elsass-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 bis zum 25. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz bis zum 10. des Monats aufgegeben.

Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Uebernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem durchschnittlichen Einkaufspreis (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) entsprechend.

Der Reichslanzler kann im Einverständnis mit der in Betracht kommenden Landesregierung und nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß und wieweit Holz geliefert oder statt der Holzlieferung Zahlung geleistet werden muß.

Die von der Reichsstelle für Papierholz angeforderten Besitzer von Zellstofffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre Papierholzbestände am 1. jedes Monats, ferner die im abgelaufenen Monat hiervon verarbeiteten Holz mengen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff, ferner die gesamten in ihren Betrieben hergestellten und abgelieferten Mengen an Papier, darunter gesondert an Zeitungsdruckpapier, bis zum 10. jedes Monats der Reichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

Die Reichsstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstofffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken an ihren nach § 7 angezeigten Beständen keine Veränderung vornehmen dürfen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen zehn Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solchen Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die im Heresinteresse erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungsorte nach der Bearbeitungsstätte ist zulässig.

Besitzer von Zellstofffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reichsstelle für Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr binnen vier Wochen zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen befindliche Papierholz auf Befehlen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse bis zum Abtransport sorgsam zu verwahren, handelsüblich zu versichern und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebes, so kann die Reichsstelle für Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines Betriebs durch Dritte vornehmen lassen.

Die Lagerung von Papierholz, dessen Verarbeitung sich binnen sechs Monaten nach der Abnahme (§ 1) oder nach der Stellung des Befehls (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach

der Anzeige ihrer Fertigstellung abgerufen werden, ist vom Beginne des folgenden Monats ab eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichslanzler bestimmt.

Die Reichsstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebes (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, bei Ablieferung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Uebernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem Einkaufspreis des verarbeiteten Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einkaufspreis höchstens zu dem nach § 5 festgesetzten durchschnittlichen Einkaufspreis ange setzt werden.

Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet das Schiedsgericht nach § 9 Abs. 4.

Der Reichslanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz

1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier festsetzen; die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183);
2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

Die Reichsstelle für Papierholz kann die Befugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die erforderlichen Leistungen bieten.

Der Reichslanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung treffen.

Der Reichslanzler kann in Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Elsass-Lothringen besondere Vorschriften erlassen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1, § 11 Satz 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Vorschriften zuwiderhandelt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichslanzler bestimmt die Zeit des Inkrafttretens

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichslanzler
J. B.:
Dr. Schwanher

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Nov. (Amtlich).

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Keine größeren Kampfhandlungen.

In Flandern lebte das Artilleriefeuer erst am Abend wieder auf; es nahm bei Dixmuiden und nördlich von Passchendaele erhebliche Stärke an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
und

Mazedonischen Front
nichts Besonderes.

Italienische Front.

In den Sieben Gemeinden erlitten unsere Truppen die verschärften Höhenstellungen der Italiener östlich von Asiago und das Panzerkorps auf dem Biser.

Primolano und Feltr sind unserem Besitz. Längs der unteren Piave Artilleriefeuer. Der Erste Generalquartiermeister. Sudendorf.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Nov. (Amtlich).

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Bei Duvst und Nebel blieb die Artillerieaktivität im allgemeinen ruhig; sie zeigte sich bei Dixmuiden und in einzelnen Abschnitten der flandrischen Kampffelder am Abend zu größerer Stärke.

In erfolgreichen Erkundungsgesellschaften blieben Gefangene und Maschinengewehre in unserer Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz
Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front.
In Albanien räumten die Franzosen Höhenstellungen vom Driba-See.

Italienische Front.
Unsere im Gebirge von Fonzaso und Valsugana vorgebrungenen Abteilungen stehen in Gefechtsberührung mit dem Feinde.

Au der unteren Piave nichts Neues.
Der Erste Generalquartiermeister
Sudendorf.

Totale und provinzielle Nachrichten.

* **Wüngen, 15. Nov.** Eine Versammlung des Wirtschaftsausschusses fand am letzten Freitag Abend im Rathausaale statt. Vor Eintritt in die Besprechung gedachte der Vorsitzende Herr Bürgermeister Lissmann, mit ehrenden Worten des so jäh aus dem Leben geschiedenen verdienstvollen Mitgliedes, des Herrn Fortmüller Birkenauer. Zu Ehren des Verstorbenen erhoben sich die Versammelten von ihren Sitzen. — 1. Der Vorsitzende gibt Kenntnis davon, daß in letzter Zeit auch in unserer Stadt das anonyme Briefschreiben sehr an der Tagesordnung sei, indem dieselbe Bürger bei der Militärbehörde unverschämte Anschuldigungen angestellt würden. Diese Handlungsweise wird von der Versammlung als gemein bezeichnet. — 2. Es wird Klage geführt darüber, daß in unserer Stadt nicht ausreichend Brot gebaden werde. Ein zum Heeresdienst einberufener Bäckermeister, der den ersten Tagen zurückkehren wird, hofft auf Besserung der Brotversorgung. — 3. Die Selbstversorger müssen auch zur Brotversorgung Kartoffeln in der vorgeschriebenen Zusammenfassung verwenden lassen. — 4. Über die nicht ausreichende Fleischversorgung wird Klage geführt. Der Vorsitzende wird beauftragt, in dieser Gelegenheit beim Rgl. Landratsamt vorzutreten. — 5. Bis zum Ende dieses Jahres sollen wiederum einige bei hiesigen Landwirten aufgebrachte Kriegsgefangene zurückgezogen werden. Aus der Versammlung wird bemerkt, es sei auffallend, daß in kleinen Landorten sich mehr Kriegsgefangene befinden als in Wüngen. — 6. Von den Wünger Landwirten müssen außer den bereits gelieferten 2600 Zentnern Kartoffeln noch 1500 Zentner zur Ablieferung kommen. Der Herr Bürgermeister hofft, daß ihm auch bei der Ausbringung dieser Menge keine Schwierigkeiten entstehen. — 7. Der Vorsitzende weist auf die Bestimmungen des Kriegswirtschaftsamts Frankfurt hin, wonach männliche und weibliche Arbeitskräfte zu landw. Arbeiten herangezogen werden können. Die wichtige Anordnung besagt u. a.: „Der Mangel an Arbeitskräften macht es erforderlich, daß in allen gemeinden weitgehendste Arbeitshilfe geleistet wird.“ Angesichts der außerordentlichen Wichtigkeit der reiflosen Einbringung der Ernte und der Durchführung der Herbstbebauung ist es vaterländische Pflicht jedes Einzelnen, dem Nachbar und dem weidgenossen seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, wenn der eigene Betrieb sie nicht in Anspruch nimmt. Nach den Verordnungen des Herrn Kommandierenden Generals ist jede männliche oder weibliche Person verpflichtet, auf Anforderung des Gemeindevorstehers ihres Wohnortes im Bezirk ihrer Wohn- oder Nachbar-Gemeinde gegen den jeweils am Arbeitsorte ablichten

ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit zu übernehmen. Demnach sind alle im Militärverhältnis stehenden Wehrpflichtigen, insbesondere die zurückgestellten und beurlaubten Militärpersonen ausdrücklich nach Anordnung des Kriegsamtes gehalten, auf Anforderung Nachbathilfe zu leisten. Jede Weigerung möge die sofortige Ein- oder Rückberufung zum Wehrdienst zur Folge haben. Sämtliche Wirtschaftsausschüsse werden ersucht, im Interesse der rechtzeitigen Erledigung der so dringlichen landwirtschaftlichen Arbeiten jede noch verfügbare Arbeitskraft heranzuziehen. — 8. Auf die Anfrage über Beschaffung von Petroleum antwortet der Vorsitzende, daß es unbedingt erforderlich sei, Petroleum für Beleuchtungs zwecke zu beschaffen, da Lichtmangel große Gefahr besonders für die landw. Betriebe bringe. Aus der Versammlung wird Klage geführt, daß der Austausch von Petroleum und Butter sehr überhand nehme. Der Vorsitzende beahmt dieses Vorkommen und bittet, ihm derartige Fälle mitzuteilen, damit er die Strafverfolgung einleiten könne. — Nach 2-stündiger Beratung wurde die Versammlung geschlossen.

Ufingen, 15. Novbr. Die Bevölkerung im Kreise Ufingen ist wohl in letzter Zeit durch Sammlungen stark in Anspruch genommen worden. Dennoch ist es die vornehmste Pflicht, für die Weihnachtsfreude unserer Truppen zu sorgen und zur Spende „Kaiser- und Volksbunt“ soviel Gaben zusammenzuführen, daß keiner draußen leer ausgeht. Auch der Zweig-Verein vom Roten Kreuz hieselbst und der hiesige Vaterländische Frauenverein haben im „Kaiser- und Volksbunt“ trotz ihrer geringen Mittel, vorläufig 400 Mk. für Weihnachtsliederaben zugesichert. Möge die in die Wege geleitete Sammlung des hiesigen Zweig-Vereins im Roten Kreuz guten Erfolg zeitigen, damit dem Verein ermöglicht wird, den Kaiser und Volksbunt kräftig unterstützen zu können. Es muß dafür gesorgt werden, daß jeder Feldgrane eine Weihnachtsgabe erhält.

Ufingen, 12. Nov. Schöffengerichtung. 1. Der Heinrich S. zu Rod am Berg wurde eine polizeiliche Strafverfügung erhalten, weil er am 18. August vor beendeter Ernte über die Wiese gegangen sein sollte. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte Erfolg; er wurde freigesprochen. — 2. Wegen sehr erheblicher Mißhandlung wurde die Wirtschaftlerin A. D. zu Weller in eine Geldstrafe von 50 Mk. hilfsweise 10 Tage Gefängnis genommen. — 3. Der Ziegelbrenner Wilhelm W. und dessen Ehefrau zu Anspach wurden unter Anklage: a. B. 6,90 Zentner Hafer und 1,09 Zentner Weizen entwendet zu haben und b. die Ehefrau diese entwendeten Sachen ihres Vorteils wegen verheimlicht zu haben. W. erhielt eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen, seine Ehefrau von 2 Tagen. — 4. Die Ehefrau Johannes M. zu Weidenhausen hatte in Eleberg einen Handwagen entwendet. Hierfür muß sie 2 Tage Gefängnis abtun. — 5. Wegen Entwendung eines Lammes erhielt die Ehefrau J. zu Bernborn 1 Tag Gefängnis.

Ufingen, 16. Nov. Der sich zurzeit bei der Feldflieger-Abteilung auf der Insel Desel befindliche Flugzeugführer Chr. Steinweg von Ufingen wurde für erfolgreiche Flüge über dem Feinde im Biefeldwebel befördert.

Ufingen, 15. Nov. Fahrplanänderung. Der in dem Fahrplan als täglich verkehrend bezeichnete Frühzug Ufingen ab 4⁵⁵, Frankfurt an 6⁰⁰ Uhr verkehrt, von jetzt ab nur an den Werktagen.

Der Gepäckerkehr hat zurzeit keinen so großen Umfang angenommen, daß er vielfach ernstlichen betrieblichen Schwierigkeiten geführt wird. Insbesondere ist das Gewicht der einzelnen Stücke häufig so groß, daß es von den zurzeit für den Gepäckerdienst zur Verfügung stehenden Hilfskräften, namentlich den weiblichen Kräften, nicht bewältigt werden kann. Um eine Einschränkung des Verkehrs herbeizuführen, wird daher mit Wirkung vom 15. November d. J. an bei abgehenden Gepäcken das Gewicht für das einzelne Stück auf 50 Kg. beschränkt. Dieser Beschränkung unterliegen eine Reihe Gepäckerstücke, die in der Anzeige in der vorliegenden Kreisblattnummer zu sehen sind.

Posteinlieferungscheine über gewöhnliche Pakete. Schon seit 1910 besteht bei der Post die Einrichtung, daß die Postanstalten auf Antrag gegen eine Gebühr von 10 Pf. die Einlieferung gewöhnlicher Pakete bescheinigen. Sie wird verhältnismäßig wenig benutzt, ist aber von besonderem Nutzen, wenn dem Absender daran liegt, auch für gewöhnliche Pakete einen Nachweis über die Einlieferung zu haben. Vordrucke zu den Scheinen sind bei der Post zum Preise von 20 Pf. für einen Block mit 100 Stück zu kaufen; einzelne werden unentgeltlich abgegeben. Der Absender hat den Schein, nach Wunsch unter Angabe des Gewichts der Sendung, auszufüllen, die Gebühr darauf in Freimarken aufzuleben und den Schein mit der Sendung am Postschalter abzugeben. Dort wird der Schein mit dem Abdruck des Tagesstempels und der Aufgabennummer des Paketes versehen und so dem Absender zurückgegeben. Auf diese einfache, anscheinend viel zu wenig bekannte Weise läßt sich die Einlieferung, der Empfänger, der Bestimmungsort und das Gewicht eines gewöhnlichen Paketes nachweisen und auf Grund des Gewichtsvermerks die Richtigkeit des für die Freimachung gezahlten Betrags nachprüfen.

Merzhausen, 15. Nov. Unser hochgeschätzter und allseits beliebter Pfarrer Herr Dr. Michel verläßt nach langjähriger hiesiger Wirksamkeit unseren Ort und übernimmt mit dem 1. Januar 1918 eine Pfarrstelle der evangel. Kirche zu Gumb. a. Rh.

Bad Homburg v. d. A., 15. Nov. Bei der Ausfahrt des Zuges 2010 neun Uhr aus dem hiesigen Bahnhof wurde ein Postkarren von der Laufbank eines Wagens gestoßen und umgeworfen. Dabei wurde Oberpostkassener Ratheilm zwischen Pfeiler und Postkarren gedrückt und so schwer verletzt, daß er nach kurzer Zeit starb. Er trug sich schon lange mit dem Gedanken, sich zur Ruhe zu setzen, sah aber davon ab, da gerade die Post unter den Einberufungen sehr viel zu leiden hat.

Frankfurt, 14. Nov. Heute morgen 6¹⁵ Uhr wurde auf der Forsthausstraße in der Nähe einer Bank die Leiche einer ermordeten Eisenbahnbeamtin gefunden. Die Ermordete ist die neunzehnjährige Eisenbahnhilfskassiererin Paula Weigelt, die Hainweg 8 wohnte. Die Verkleidungen des Körpers lassen darauf schließen, daß es sich um einen Suizid handelt. Die Ermordung erfolgte durch ein langes, schmales, spitzes Messer, vielleicht auch Knider- oder kleines Seitengewehr. Die Weigelt hatte von Dienstag Abend 6 Uhr bis Mittwoch Morgen 6 Uhr Dienstschicht im Hauptbahnhof, hat diesen Dienst aber vorher verlassen und ist etwa um 12 Uhr 15 Minuten mit einem Soldaten gesehen worden. Die Ermordete dürfte sich in Begleitung des Mörders freiwillig an den Tatort begeben haben. Der Täter hat vermutlich an Körper und Kleidung starke Blutspuren davongetragen, vielleicht auch Abwehrverletzungen, Kratzer usw. im Gesicht oder an den Händen. Für Ermittlung des Täters hat der Regierungspräsident in Wiesbaden eine Belohnung von tausend Mark ausgesetzt.

Cubach, 14. Novbr. Herr Delan D. Deißmann dahier konnte am 10. d. Mts. auf sein 50jähriges Dienstjubiläum zurückblicken. Auf seinen Wunsch war von einer Feier des Tages abgesehen worden. Die Delanatsgeistlichen hatten es sich aber nicht nehmen lassen, im Anschluß an die heutige amtliche Konferenz dieses Jubiläums zu gedenken, wobei die verdienstvolle Tätigkeit des Herrn Delan D. Deißmann, der der Vorsitzende des ev. Pfarrerverbandes ist, gebührend gewürdigt wurde.

Bermischte Nachrichten.

Berlin, 13. Nov. Neben einem goldhamsternen Reiter hat man nun auch einen silberhamsternen Reiter ermittelt und festgenommen. Der Reiter Berg war mit einem Mädchen bei verschiedenen Kassen in Warenhäusern und Bierspiellatern erschienen. Er kaufte das dort eingegangene Silbergeld zu erhöhten Preisen auf. So zahlte er für ein Fünfmarsstück 6 Mark in Papier, für ein Dreimarsstück 3 Mark 50 Pf. und für ein Zweimarsstück 2 Mark 25 Pf. Als seine Begleiterin bei einer Warenhauskassiererin wieder mit diesem Anfinnen erschien, verfolgte sie

ein Kriminalbeamter und nahm sie fest, als sie mit Berg zusammentraf. Dieser will das Silbergeld im Auftrage eines anderen Mannes gekauft haben, der das harte Geld bei seinen Einkäufen benötigte, weil die Banknoten Papiergeld nicht gern nehmen.

Riel, 13. Nov. Als die Frau des Rechtsanwaltes Dr. Horn der im Felde steht, von der Pflege ihrer schwer erkrankten Mutter heimkehrte, fand sie ihre vier Kinder und das Dienstmädchen tot im Schlafzimmer vor. Durch einen offenen Gashahn war Senggas ausgeströmt. Wiederbelebungsversuche waren vergeblich.

Eine soldatenreiche Familie. Von der Familie des Bahnwärters Franz Nachtigall in Weiskolm waren bisher elf Söhne eingezogen. Nun ist auch der zwölfte Sohn als Schiffsjunge bei der Marine in Flensburg eingetreten.

Feierliche Beisetzung eines leeren Sarges. Ein seltsames Vorkommnis hat sich, wie man dem „Berliner Tageblatt“ schreibt, in Thorn ereignet. Dort sitzt kürzlich im Krankenhaus ein hochachtbarer Bürger. Seine Angehörigen, die teilweise von außerhalb herbeigeleitet waren, verzichteten auf eine Beerdigung der Leiche. Die Beerdigung fand dann von der Friedhofseisenhalle aus unter großer Beteiligung statt. Nach einigen Tagen stellte sich heraus, daß man — einen leeren Sarg beerdigt hatte. Denn im Krankenhaus war die Einsargung der Leiche vergessen worden. Sie ruhte noch still in der Kammer und mußte nun nachträglich zum Friedhof geschafft und in den wieder ausgegrabenen Sarg gelegt werden, um dann ihre für sie bestimmte Ruhestätte zu finden.

Erblindung infolge Schnapsgeusses. Die städtische Gesundheitspolizei in Köln schreibt: Im rechtsrheinischen Stadteile sind im Laufe der letzten Woche Fälle von schweren Sehstörungen und Erblindungen vorgekommen, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Genuß von Schnaps, der Methyalkohol enthielt, zurückzuführen sind.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Nov. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Feuerkampf war am frühen Morgen im Randischen Kampfgelände, längs der Mittel- und auf dem östlichen Maasufer gesteigert.

Französische Abteilungen, die im Morgennebel über die Mittel- in unsere Linie eindrangen, wurden im Gegenstoß zurückgeworfen.

Tagüber war die Gefechtsintensität bei allen Armeen gering. Am Abend lebte sie bei Dixmuiden und südlich von St. Quentin auf.

Seit dem 9. 11. verloren unsere Gegner im Luftkampf und durch Abwehrfeuer 24 Flugzeuge.

Bisfeldweibel Bickler errang seinen 26., Zentnari Dongar seinen 23. Luftsieg.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Besonderes.

Mazedonische Front

Westlich des Ochridasees haben wir keine der von den Franzosen geräumten Stellungen besetzt.

Italienische Front

Im Bordenen nordöstlich von Gallio und zu beiden Seiten des Brenta-Tales nahmen unsere Truppen mehrere Höhenstellungen der Italiener. Sison ist in unserem Besitz.

An der unteren Piave hat sich das Artilleriefeuer verstärkt. Nahe am Reere auf das westliche Ufer vorstoßende ungarische Honved-Abteilungen nahmen 1000 Italiener gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Ziege

umzugehoben zu verkaufen. Zu erfragen im Kreisbl.-Berl.

(3)

Trüchtige Fahrkuh

im Dezember laufend (4. Rath) zu verkaufen

1) Christian Grimm, Michelbach.

Fahrkuh mit Kalb

zu verkaufen.

1b)

Karl Ernst, Gumbach.

Statt besonderer Anzeige.

Heute Nacht verschied nach langem und schwerem Leiden unsere liebe, gute Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Frau Lina Ehrhardt Wwe.,

geb. Duill.

In tiefer Trauer:

Karl Ehrhardt, Leutnant d. R.,
Lina Steup, geb. Ehrhardt,
Emil Steup, Lehrer,
Werner und Hans Steup.

Emmershausen, den 14. November 1917.

Die Beerdigung findet Samstag, den 17. Nov. 1917, nachmittags 3 Uhr in Beyer statt.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Diese Woche (12. 11. bis 18. 11.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 75 Gramm zur Ausgabe.

Es sind demnach 3 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgereien Gutenstein und Philippi

Für Wurst: Metzgerei Peter,

Fleischabholungszeiten:

- 8—9 Uhr Bezirk 2.
- 9—10 Uhr Bezirk 3.
- 10—11 Uhr Bezirk 4.
- 11—12 Uhr Bezirk 1.

Ufingen, den 16. November 1917.

Städtisches Lebensmittelamt
Der Magistrat.

Litzmann, Bürgermeister

Da ich mein Geschäft wieder voll betreibe, kann ich nur meiner langjährigen, alten Kundschaft Rechnung tragen. Da das Material knapp und der Andrang mit Schuhreparaturen sehr groß ist, kann ich keine vorübergehende Kriegskundschaft annehmen.

Achtungsvoll

Adolf Schwenk, Schuhmacher.

**Brockelmühlen und
Futterschneidmaschinen**
sowie Gummiringe für Zentrifugen
sofort lieferbar durch Vertreter

Wilh. Bullmann, Hundstabt.

Ich beabsichtige noch mehrere in der Nähe der Stadt gelegene Acker und Wiesen zu pachten oder event. auf mehrere Jahre zu pachten und erlaube um Angebote.

Otto Schlichte.

**Konserven-
Gläser**

eingetroffen

Peter Vermbach.

Wer nimmt ein 4 jähriges Kind
in Pflege?

Zu erfragen im Kreisblatt-Verlag.

Därme

aus Schlachtungen empfiehlt

Metzgerei Gärth.

Gute Fahr- und Milchkuh
mit Kalb zu verkaufen

Heinrich Nahl, Sanbad.

Auf Grund der Bekanntmachung im Reichs-
anzeiger vom 5. November 1917 über die En-
schränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit muß
derselbe für alle Verbraucher von elektrischer Ar-
beit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe zwecks
Ersparnis an Kohlen und Betriebsmaterialien ein-
geschränkt werden und zwar im allgemeinen auf
mindestens 80% des Verbrauches im gleichen
Monat des Kalenderjahres resp. auf 80% des
Durchschnittsverbrauches der Monate August,
September, Oktober 1917.

Ausnahmen hiervon bei besonders dringlichen
Fällen sind nur mit Genehmigung des Kriegs-
amtes und des Reichskommissars für die Kohlen-
verteilung zulässig und müssen bei dem Vertrauens-
mann des betreffenden Stromliefernden Werkes be-
antragt werden.

Kleinverbraucher, deren Jahresverbrauch 250
kWh. nicht übersteigt, werden von dieser Ver-
ordnung nicht betroffen.

Nach § 9 der Bekanntmachung haben Ver-
braucher, welche elektrische Arbeit gegen diese
besondere Warnung über die zugelassene Menge
hinaus verbrauchen, pro mehrverbrauchte kWh.
einen Aufpreis von 50 Pfennig zu zahlen.

Nach § 10 der Bekanntmachung können die-
jenigen Verbraucher, welche trotz dieser Warnung
mehr elektrische Arbeit verbrauchen, als nach obiger
Verbrauchsregelung zulässig ist oder den sonstigen
Bestimmungen der Bekanntmachung entgegen
handeln, mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und
mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer
dieser Strafen b.-Straf worden.

Frankfurter

Localbahn-Aktien Gesellschaft

Bad Homburg v. d. G., den 12. November 1917.

Der Vertrauensmann des Herrn
Reichskommissars für Elektrizität und
Gas.

Bekanntmachung.

Vom 15. November d. Js. an darf bei ab-
zufertigendem Reisepack das Gewicht des einzelnen
Gepäckstücks 50 kg nicht übersteigen. Dieser
Beschränkung unterliegen nicht:

- a) Fahr- und Rollstühle, die Kranke oder
Gefährte mit sich führen,
- b) Kuriergepäck,
- c) Gepäc der Offiziere,
- d) Musterkoffer der Geschäftsreisenden, so-
weit die Musterkoffer in Personenzügen
befördert werden sollen und der Reisende
eine Bescheinigung der Handelskammer
über die Notwendigkeit der Mitfüh-
rung als Gepäc vorweist,
- e) Musikinstrumente in Kisten, Futteralen
oder anderen Umschließungen, sofern sie
unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche
des Aufgebers dienen,
- f) Geräte von Künstlern und Schaustellern.

Frankfurt (Main), den 14. Nov. 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Schönes Mutterkalb

abzugeben

Aug. Nicolai.

Bekanntmachung

Zur Vollziehung der Pachtverträge über die
im Wirtschaftsgelände der zu erbauenden Land-
erziehungsanstalt zu Ufingen zu verpachtenden
Ackergrundstücke für die Jahre 1918 und
1919 werden die Pächter ersucht am Donners-
tag, den 22. d. Mts., vormittags von 9—12
und nachmittags von 2—6 Uhr in meinem Ge-
schäftszimmer zu erscheinen, und zwar die mit
dem Anfangsbuchstaben von A—N. Die übrigen
Pächter am Freitag, den 23. d. Mts.
derselben Zeit.

Ufingen, den 16. November 1917.

Der Landeswegemeister.
Dedus.

Kreisblatt Nr. 129

laufen wir zurück.

Kreisblatt-Verlag.

30 Frauen und Mädchen

sofort gesucht.

Hartpapiertwarenfabrik

G. m. b. H.

Hohemarl-Oberursel a. L.

Bezugscheine

vorrätig in

H. Wagners Buchdruckerei.

Tüchtiges Mädchen

oder Frau per 1. Januar 1918 gesucht.

2) Fritz Schäfer, Gemülden.

Ein in Haus- und Gartenarbeit erfahrener

Mädchen

sucht zum 1. Januar 1918

Frau Pfarrer Börg, Grödenmisch.

Tüchtiges Dienstmädchen

gesucht.

Frau Wilh. Krämer Wwe.,

1) Ufingen, Kreuzgasse 11.

10 Waggon Holz

kauft

G. See,

Rastheim b. Biber.

Kochofen

(gut erhalten) zu verkaufen

2) Fritz Rupp, Markplatz.

Guterhaltene Badewanne

fast neu, zu verkaufen

1) Jean Semrich, Ufingen.

Kuh mit Kalb

(sehr gute Milch- und Fehrluh) zu verkaufen.

1) Heinrich Röder, Markplatz.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 18. November 1917.

24. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Stefan Bohris.

Lieder: Nr. 135, 1—3. — Nr. 277, 1—4 und 5

Nachmittags 3/4 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 419, 1—4. Nr. 308 und 309.

Amiswoche: Herr Stefan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 18. November 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 3 Uhr.

Hierzu „Des Landmanns Wochenblatt“

Nr. 43.